

RS Vwgh 1969/1/31 0612/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1969

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

ABGB §587;

ABGB §588;

GJGebG 1962 TP13 litc Z2;

1. ABGB § 587 heute
 2. ABGB § 587 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 3. ABGB § 587 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004
 4. ABGB § 587 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2004
-
1. ABGB § 588 heute
 2. ABGB § 588 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. ABGB § 588 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 4. ABGB § 588 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Unter der "Aufnahme von Testamenten" versteht das Gesetz - wie sich insbesondere aus der Zuständigkeitsbestimmung des § 121 Jurisdiktionsnorm ergibt - nicht nur die Aufnahme eines vor Gericht mündlich errichteten Testamentes, sondern auch die vom Erblasser erwirkte gerichtliche Hinterlegung eines schriftlichen Testamentes. auch für eine solche Hinterlegung sind somit die Gebühren für Beurkundungen nach TP 13 lit c Z 2 GJGebGes 1962 zu entrichten. Unter der "Aufnahme von Testamenten" versteht das Gesetz - wie sich insbesondere aus der Zuständigkeitsbestimmung des Paragraph 121, Jurisdiktionsnorm ergibt - nicht nur die Aufnahme eines vor Gericht mündlich errichteten Testamentes, sondern auch die vom Erblasser erwirkte gerichtliche Hinterlegung eines schriftlichen Testamentes. auch für eine solche Hinterlegung sind somit die Gebühren für Beurkundungen nach TP 13 Litera c, Ziffer 2, GJGebGes 1962 zu entrichten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1969000612.X01

Im RIS seit

15.05.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at